



IHK Wuppertal-Solingen-Remscheid | Postfach 42 01 01 | 42401 Wuppertal

Stadt Wuppertal
Ordnungsamt, 302.12
z. Hd. Frau Britta Müntzenberg
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Ihr Schreiben vom 25.04.2018
Ihre Ansprechpartnerin:
Dr. Daria Stottrop
E-Mail:
d.stottrop@wuppertal.ihk.de
Telefon:
0202 2490-500
Telefax:
0202 2490-999

24. Mai 2018
V/Stot

Antrag auf verkaufsoffenen Sonntag, 14. Oktober 2018 in Wuppertal-Barmen (chocolART)

Sehr geehrte Frau Müntzenberg,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Anhörung vor Erlass einer Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Wuppertal-Barmen. Aus Sicht unseres Hauses bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung am Sonntag, den 14. Oktober 2018 in Barmen. Im Folgenden lege ich gerne unsere Einschätzung zum öffentlichen Interesse an der betreffenden Sonntagsöffnung dar.

Die Verkaufsöffnung steht unseres Erachtens entsprechend der Regelvermutung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW i. V. m. S. 2 Nr. 1 (örtliche Feste, Märkte, Messen oder ähnliche Veranstaltungen) im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung chocolART. Entsprechend der Empfehlungen und Hinweise aus der von der Landesregierung am 8. Mai 2018 veröffentlichten Anwendungshilfe wird der räumliche Rahmen auf den Straßenzug Werth zwischen den beiden wichtigen Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs, Alter Markt und Werther Brücke, begrenzt (siehe Seite 11 unten, Anwendungshilfe). Die Ausdehnung des räumlichen Bereichs über die unmittelbare Veranstaltungsfläche hinaus bis zu den beiden Schwebebahnhaltestellen, lässt sich aufgrund der hohen Besucherzahlen rechtfertigen. Wir halten die Erreichbarkeit der Veranstaltung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Zuführung der Besucherströme hin zur Veranstaltungsfläche mit Hilfe geöffneter Ladenlokale für wichtig. Bei dem hohen Anteil an zu erwartenden auswärtigen Besuchern ist insbesondere sonntags damit zu rechnen, dass diese „mal“ Schwebebahn fahren möchten und werden. Eine Kombination des Veranstaltungsbesuchs mit der Nutzung dieses einmaligen Verkehrsmittels ist für Besucher von Außerhalb durchaus als attraktive Freizeitgestaltung anzusehen.

Die Verkaufsöffnung dient zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und 4 LÖG NRW dem Erhalt und der Stärkung und Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels und der Belebung der Barmer Innenstadt. Der Standort, der als zweiter Hauptstandort im Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Wuppertal definiert wird, hat sich deutlich weniger gut entwickelt als das Hauptzentrum Elberfeld. Daher erfüllt Barmen als Hauptzentrum nur noch die Funktion eines Bezirkszentrums (siehe Seite 113, Einzelhandels- und Zentrenkonzept). Der stationäre Einzelhandel Barmens unterliegt nicht nur seit Jahren einer Gefährdung durch den Online-Handel sondern seit Jahrzehnten durch die Wettbewerbssituation im polyzentrischen Wuppertal einem Druck durch den stärker entwickelten Standort Elberfeld.

Die Stadt Wuppertal formuliert für beide Hauptzentren das Ziel der Stärkung durch quantitativen Ausbau und qualitative Verbesserung des Einzelhandelsangebotes (siehe Seite 94, a. a. O.). Da insbesondere letzteres eher durch privatwirtschaftliches Engagement und nur begrenzt durch einen kommunalen Einsatz erreicht werden kann, ist es bedeutend die Marktteilnehmer auf das Barmer Angebot aufmerksam zu machen. Wir sehen in der Wahrnehmbarkeit des geöffneten Einzelhandels an einem besuchsstarken Sonntag die Chance, das Barmer Angebot und den Standort zu präsentieren. Gelingt eine positive Wahrnehmung, so ist marktwirtschaftlich eine Stabilisierung und mittelfristige, sukzessive Stärkung des stationären Einzelhandels zu erwarten.

Die Grundeigentümer und Unternehmer in Barmen haben mit viel privatem Engagement 2012 und 2018 eine per Satzung beschlossene Immobilien- und Standortgemeinschaft (ISG) nach dem ISGG NRW ins Leben gerufen. Ziel dieser ISG Barmen-Werth war und ist die Imageverbesserung des Standortes und die Verbesserung des Angebotsmix (siehe Seite 6, ISG-Handlungskonzept 2018-2022). Um diese und weitere Ziele zu erreichen, haben die Immobilieneigentümer in der Vergangenheit eine Millionen Euro in den Standort investiert und sich zu einer weiteren Millionen Euro Mitteleinsatz bis 2022 verpflichtet (z. B. für eine attraktive Präsentation leerstehender Ladenlokale). Dabei hat die ISG in Zusammenarbeit mit der Stadt und der örtlichen Interessengemeinschaft des Einzelhandels das Aufhalten eines Abwärtstrends am Standort erreicht. Unseres Erachtens steht es eindeutig im öffentlichen Interesse, durch Verkaufsöffnungen diese sichtbare Konsolidierung zu stützen und eine positive Entwicklung des Handelsangebotes durch eine erhöhte Wahrnehmbarkeit und Belebung zu stärken.

Da es dem Gesetzgeber im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LÖG NRW um die Vielfalt des örtlichen Einzelhandels geht, ist eine Begrenzung der Verkaufsöffnung auf bestimmte Sortimentsgruppen der Zielerreichung nicht zuträglich. Wir empfehlen daher, eine räumliche

Seite 3

Begrenzung wie von der IG City Barmen beantragt und keine weitere Sortimentsbegrenzung zu verordnen. Bitte informieren Sie den Antragsteller über die Bedeutung der Gestaltung der Werbemaßnahmen. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW weist darauf hin, dass die Werbemaßnahmen des Veranstalters die Veranstaltung in den Vordergrund stellen müssen und die Bewerbung der Verkaufsöffnung dem gegenüber im Hintergrund zu stehen hat (siehe Seite 37, Anwendungshilfe).

Gutes Gelingen für die Erarbeitung der Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daria Stottrop
Leiterin des Geschäftsbereichs International